

Eignungsfeststellungsverfahren für das Studium im Fach Sport

Für das Studium des Faches Sport an der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist in allen Studiengängen eine Eignungsfeststellungsprüfung (EFP) erforderlich. Das gilt auch für ein Erweiterungsstudium.

1. Vorbemerkung: Die Zulassung zum Studium des Faches Sport an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg setzt das Bestehen einer EFP voraus. Die/der Bewerber:in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass sie/er über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass sie/er den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Für erkrankte oder verletzte Bewerber:innen und für diejenigen, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird eine Nachprüfung durchgeführt. Zur Nachprüfung wird nur zugelassen, wer dies **unverzüglich** beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Beweismittel belegt.

2. Befreiung von der EFP: Die Prüfung entfällt, wenn die/der Bewerber:in in einem anderen Bundesland im Geltungsbereich des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

3. Hochschulwechsler:innen aus anderen Bundesländern müssen ebenfalls die EFP ablegen, wenn an ihrem Studienort eine EFP nicht vorgeschrieben war. Von der Prüfung kann befreit werden, wer in seinem bisherigen Studium Leistungen erbracht hat, die erwarten lassen, dass sie/er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird. Die Entscheidung darüber, ob die EFP ganz oder teilweise erlassen werden kann, trifft das Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit, Fachrichtung Sportwissenschaft und Sport der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Sandfangweg 4, 79102 Freiburg.

4. Teilweise Befreiung von der Sporeignungsprüfung: Die Prüfung entfällt teilweise bei LK/NF/PF/4./5. PR-Fach, wenn die/der Bewerber:in in den Teilgebieten, die Gegenstand der praktischen Abiturprüfung waren, **mindestens acht Punkte** erreicht hat. Bewerber:innen, die diese Punktzahl in einem der Teilgebiete der praktischen Abiturprüfung nicht erreicht haben, müssen auch in diesem Teilgebiet die Prüfung ablegen. Anrechnungsfähige schulische Leistungen sind durch eine schriftliche Bescheinigung mit Originalstempel und Unterschrift der Schule nachzuweisen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

a. Teilbefreiungen für das Abitur bis 2022:

Die Befreiung gilt jeweils für das ganze Teilgebiet, auch wenn in der Abiturprüfung nicht alle Einzeldisziplinen des Teilgebietes abgelegt wurden, die in der Aufnahmeprüfung gefordert werden.

Beispiel Leichtathletik: In der Abiturprüfung werden in der Leichtathletik nur zwei Teildisziplinen (z.B. Kugelstoß und Sprint) absolviert. Werden mindestens 8 Punkte von der Schulleitung schriftlich bestätigt, ist der Prüfling bei der Aufnahmeprüfung von Leichtathletik komplett befreit! Die Streichdisziplin im Bereich Turnen (und umgekehrt) fällt dann allerdings weg.

Für die Befreiung muss das Formular Anerkennung schulischer Leistungen 2022 verwendet werden.

b. Teilbefreiungen für das Abitur ab 2023:

Die Befreiung gilt jeweils für die bestandenen Disziplinen der Abiturprüfung. Die Disziplinen werden disziplinscharf bzw. in Disziplinblöcken anerkannt (s. Beispiel unten). Wird bei der Aufnahmeprüfung nicht genau dieselbe Disziplin angeboten, wie sie in der Abiturprüfung bestanden wurde, so wird die entsprechende Disziplin des Bewegungsblocks anerkannt.

Beispiele:

- Diskus- oder Speerwurf wird für den Wurf/Stoß anerkannt.
- 200m oder der Hürdenlauf wird für den Sprint anerkannt.
- 3.000m-Lauf wird für die Mittelstrecke anerkannt.
- Alle Schwimmstrecken werden für die Schwimmleistung der Aufnahmeprüfung anerkannt.
- Alle Übungen aus dem Bereich Tanzen, Gestalten, Darstellen werden für die Gymnastik anerkannt.
- Alle Übungen aus dem Bereich Turnen werden für entsprechende Teildisziplinen im Turnen anerkannt.

Für die Befreiung muss das Formular Anerkennung schulischer Leistungen 2023 verwendet werden. Bei Anerkennung schulischer Leistungen in den Bereichen Turnen und Leichtathletik entfällt die Streichdisziplin.

5. Meldung zur Sporeignungsprüfung: Den Antrag auf Teilnahme an der Prüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder im laufenden Jahr erwerben wird. Der Antrag auf Teilnahme an der Eingangsprüfung ist beim Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit, Fachrichtung Sportwissenschaft und Sport der Pädagogischen Hochschule Freiburg einzureichen (siehe download). Sie erhalten dann einen Gebührenbescheid über die Teilnahmegebühr in Höhe von 68,00 Euro, die bis zum angegebenen Termin zu überweisen ist.

6. Bewerbung auf einen Studienplatz

Für die Bewerbung auf einen Studienplatz an der PH Freiburg ist eine Bescheinigung über die bestandene EFP erforderlich. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester läuft vom 1. Juni bis zum 15. Juli, die Bewerbungsfrist für das Sommersemester vom 1. Dezember bis zum 15. Januar (Ausschlussfristen).

Pädagogische Hochschule Freiburg
Institut für Alltagskultur, Bewegung und Gesundheit
Fachrichtung Sportwissenschaft und Sport
Sandfangweg 4
79102 Freiburg

Sekretariat: Sonja Schätzle
Mail: sport@ph-freiburg.de
Tel.: 0761 / 682-700

Fachvertreterin: Prof. Dr. Ilka Lüsebrink
Mail: luesebrink@ph-freiburg.de
Tel.: 0761 / 682-704

Hinweis:

Wer beabsichtigt, sein Studium an der Universität Freiburg aufzunehmen, muss die Eignungsprüfung dort ablegen. Die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg geleistete Prüfung wird dort **nicht anerkannt**.